

Berechnung des Solidaritätszuschlages

Bemessungsgrundlage ist die festzusetzende Einkommensteuer	8.080,00
Festsetzung:	
Der Solidaritätszuschlag beträgt 5,5% der Bemessungsgrundlage	444,40

Allgemeine Erläuterungen und Anmerkungen

Der Pflege-Zusatzhöchstbetrag ist noch nicht ausgeschöpft.
Pflege-Zusatzversicherungen sind insgesamt noch mit € 184,- zusätzlich abzugsfähig.

Bitte beachten Sie:

Wegen der Begrenzung des Sonderausgabenabzugs sind mehrere Verfahren anhängig. In diesem Punkt ergehen daher alle Steuerbescheide vorläufig.

Bis zur endgültigen Entscheidung empfehlen wir, alle Versicherungsbelege aufzubewahren, damit Sie nach einer Entscheidung zugunsten der Steuerzahler die gesamten Versicherungsbeiträge geltend machen können.

Wenn Ihnen im Jahr 2004 allgemeine außergewöhnliche Belastungen (z.B. Krankheits- oder Kurkosten, Scheidungskosten, Aufwendungen bei Behinderung) über der zumutbaren Eigenbelastung von € 2.287,00 entstanden sind, könnte sich der € 2.287,00 übersteigende Betrag noch steuermindernd auswirken. Prüfen Sie daher, ob Sie für 2004 noch Aufwendungen in dieser Höhe geltend machen können.

Sie haben keine Steuerberatkungskosten angegeben.

Denken Sie daran, dass Sie den Kaufpreis für die Steuer-Spar-Erklärung und andere Steuertipps-Software und Bücher steuerlich geltend machen können!

Bei Steuerberatkungskosten bis € 520,- können Sie wählen, ob die Kosten als Sonderausgaben oder Werbungskosten berücksichtigt werden sollen.

Sie haben keine Spenden eingegeben. Obwohl die sog. »Nichtbeanstandungsgrenze« von € 100,- schon seit 1995 weggefallen ist, erkennen viele Finanzämter auch heute noch ohne Nachweis Spenden in Höhe von € 100,- als Sonderausgaben an.

Bitte beachten Sie aber, dass Sie keinen Rechtsanspruch auf Anerkennung dieses Betrages haben. Immer mehr Finanzämter erkennen Spenden nur noch bei Vorlage ordnungsgemäßer Zuwendungsbestätigungen an.

Beachten Sie im amtlichen Steuerbescheid des Finanzamtes die Hinweise zur Vorläufigkeit Ihres Steuerbescheides aufgrund aktueller Gerichtsverfahren.

Überprüfen Sie beim Erhalt des amtlichen Bescheides, ob die entsprechenden Vorläufigkeitsvermerke enthalten sind.

Ihr individueller Durchschnitts-Steuersatz bei der Einkommensteuer, d.h. der prozentuale Anteil der Einkommensteuer am zu versteuernden Einkommen, beträgt 22,39%. Dabei sind ggf. alle Tarifbesonderheiten (z.B. Steuerermäßigungen, Progressionsvorbehalt usw.) berücksichtigt.

Hinweise zur Steuerbelastung

zu versteuerndes Einkommen:	36.087,00 €
Durchschnittssteuersatz:	22,39 %
Steuer nach Tabelle:	8.080,00 €

Steuerbelastungstabelle 1997-2005
(Grundtarif) bei zu versteuerndem Einkommen von € 36.087,-

Kalenderjahr	Einkommensteuer	Grenzsteuersatz	Durchschnittssteuersatz
1997	9.343,- €	37,99%	25,89%
1998	9.343,- €	37,98%	25,89%
1999	9.320,- €	37,99%	25,83%
2000	9.212,- €	39,21%	25,53%
2001	8.633,- €	37,98%	23,92%
2002	8.625,- €	37,98%	23,90%
2003	8.625,- €	37,98%	23,90%
2004	8.080,- €	36,46%	22,39%
ab 2005	7.832,- €	34,65%	21,70%